



Amtsblatt

der Stadt
Würth a. Main



599

5. November 1993

B E K A N N T M A C H U N G
V O N
S A T Z U N G E N

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20. Okt. 1993 eine neue Wasserabgabebesatzung (WAS), eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS), eine neue Entwässerungssatzung (EWS) und eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) beschlossen, die nachfolgend amtlich bekanntgemacht werden. Zum wesentlichen Inhalt der Satzungen, insbesondere auf wichtige Neuerungen darf auf die der Bekanntmachung folgenden Erläuterungen verwiesen werden. Zu weiteren Auskünften stehen die Sachbearbeiter der Stadtkämmerei (Herr Eppig und Herr Firmbach) jederzeit gerne zur Verfügung.

63939 Würth a. Main, den 02. Nov. 1993
- Stadtkämmerei -
Firmbach

I: B E K A N N T M A C H U N G
der Wasserabgabebesatzung (WAS)

Satzung

**für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der
Stadt Wörth a. Main
vom 02. Nov. 1993**

(Wasserabgabebesatzung - WAS -)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Stadt Wörth a. Main folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 28. Okt. 1993 Nr. 028-141 rechtsaufsichtlich gewürdigte Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenrund befinden.
- (4) Zur Wasserversorgungseinrichtung der Stadt gehören auch die Wassérzähler.

§ 2 Grundstücksbegriff; Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
- Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlußvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung; befindet sich die Hauptabsperrvorrichtung im öffentlichen Straßengrund oder ist keine Hauptabsperrvorrichtung vorhanden, endet der Grundstücksanschluß an der Straßenbegrenzungslinie.
- Anschlußvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen umfassend.
- Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- Übergabestelle** ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
- Wasserzähler** sind Meßgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
- Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)** sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Regenwasser- und sonstige Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden. Befindet sich die Hauptabsperrvorrichtung im öffentlichen Straßengrund oder ist keine Hauptabsperrvorrichtung vorhanden, beginnen die Anlagen des Grundstückseigentümers an der Straßenbegrenzungslinie.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht für ausschließlich gärtnerisch oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Die Stadt kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 5 a Regenwasseranlagen

(1) Die ordnungsgemäße Verwendung von gesammeltem Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt und auf dem Grundstück (Regenwasseranlage) ist vom Benutzungszwang ausgenommen.

(2) Die §§ 7 Abs. 4 und 10, 11, 12 und 13 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der

Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Einrichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluß

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen, soweit diese nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Wasserversorgungseinrichtung sind, im Eigentum der Stadt.

(2) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten; die Unterhaltungspflicht der Stadt endet an der Straßenbegrenzungslinie. Der Stadt

ist es darüber hinaus gestattet, die Grundstücksanschlüsse im Zusammenhang mit allgemeinen Investitionsmaßnahmen auch für noch unbebaute, jedoch bebaubare bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke bis in diese Grundstücke hinein herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen, wenn und soweit dies für die zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung erforderlich ist. Die Stadt kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Wasserversorgungseinrichtung sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und beseitigt. Die §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

(3) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen und den Einbau von Wasserzählern zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Belieferung des Grundstücks mit Wasser erforderlich sind. Entsprechendes gilt für noch unbebaute, jedoch bebaubare bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn und soweit die Stadt nach Abs. 2 Satz 2 tätig werden will."

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen; so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten
und
- e) im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtung zur Übernahme der nachträglichen Änderungskosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfrei Planung und Ausfertigung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installationsverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit

vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

§ 13 Überwachung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben Störungen und Schäden an der Anlage des Grundstückseigentümers unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadt stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Was-

sers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend zu sperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen. Die Stadt stellt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. eine Absperrvorrichtung und ein Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen einschließlich der Kosten und Gebühren für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers oder Benutzers, es sei denn, daß der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit sie hieran ein Verschulden trifft.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- (7) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (8) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter Dreißig Deutsche Mark.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt

kann die Verlegung davon abhängig machen, daß der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Wasserzähler der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Wasserzähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück un bebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf stelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragsstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich bei der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern, oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt
oder
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 28. Januar 1982 außer Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 1 tritt § 5a eine Woche nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 02. Nov. 1993


Dotzel, 1. Bürgermeister



II: B E K A N N T M A C H U N G der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Würth a. Main vom 02. Nov. 1993 (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Würth a. Main folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 28. Okt. 1993 Nr. 028-142 rechtsaufsichtlich genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, deren tatsächliche bzw. zulässige Nutzung eine Versorgung mit Wasser erfordert, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
2. sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen ist, oder

3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Wird ein Grundstück später vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so wird für diese Flächen ein Beitrag nacherhoben (Ergänzungsbeitrag).

(3) Wird die zulässige Geschoßfläche durch die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder durch Erlaß oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert und sind für diese zulässigen Geschoßflächen noch keine Beiträge geleistet worden, so wird für diese zulässigen Geschoßflächen ein Beitrag nacherhoben (Ergänzungsbeitrag).

(4) Wird die zulässige Geschoßfläche eines Grundstücks durch künftige Baumaßnahmen auf diesem Grundstück überschritten und sind für diese Geschoßflächen noch keine Beiträge geleistet worden, so wird für diese Geschoßflächen ein Beitrag nacherhoben (Ergänzungsbeitrag).

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten für Außenbereichsgrundstücke entsprechend, soweit die Veränderungen für die Beitragsbemessung nach § 5 Abs. 7 von Bedeutung sind (Ergänzungsbeitrag).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Abs. 1 Nr. 3, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung, der Nutzung oder Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks vorgenommen wird (§ 2 Absätze 2 bis 5), die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet.

(2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung)

festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für (nach Art und Maß) vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche des Grundstücks aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Ist auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche vorhanden, so ist diese zugrundezulegen.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung oder sonstige Nutzungen ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer

Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt ausschließlich der Kosten für die Grundstücksanschlüsse bis zum 31. Dezember 1993

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche
und | 1,02 DM |
| b) pro qm Geschoßfläche | 3,73 DM. |

(2) Der Beitrag beträgt einschließlich der Kosten für die Grundstücksanschlüsse, soweit sich diese im öffentlichen Straßengrund befinden, ab dem 01. Januar 1994

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche
und | 1,16 DM |
| b) pro qm Geschoßfläche | 4,22 DM. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß

- | | |
|-----------------|---------------|
| a) bis 5 cbm/h | 24,- DM/Jahr, |
| b) bis 10 cbm/h | 36,- DM/Jahr, |
| c) bis 20 cbm/h | 48,- DM/Jahr, |

- | | | |
|---------|----------|----------------|
| d) bis | 30 cbm/h | 72,- DM/Jahr, |
| und | | |
| e) über | 30 cbm/h | 240,- DM/Jahr. |

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten, die einmal jährlich zum 30. Sept. eines Jahres abgelesen werden. Der Wasserverbrauch ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt

- | | |
|--------------------|---------|
| a) ab 1. Okt. 1992 | 1,50 DM |
| und | |
| b) ab 1. Okt. 1993 | 1,85 DM |

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 2,00 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) Wird auf Baustellen kein Bauwasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter umbauter Raum 0,15 DM. Der reguläre Wasserzähler ist spätestens nach Einbau der Fenster und Außentüren zu installieren; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jeweils im IV. Quartal des laufenden Ka-

lenderjahres für den abgelaufenen Verbrauchszeitraum jährlich abgerechnet. Der Verbrauchszeitraum beginnt am 01. Okt. des Vorjahres und endet am 30. Sept. des laufenden Jahres.

(2) Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Erstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 18. Februar 1976 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 06. August 1991 außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 treten die §§ 9 bis 13 (Gebührenteil) rückwirkend zum 01. Oktober 1992 in Kraft.

(4) Abweichend von Abs. 1 tritt § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse) zum 01. Januar 1994 in Kraft.

(5) Abweichend von Abs. 2 tritt § 8 (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse) erst mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

§ 17 Übergangsregelungen

(1) Entsteht für Grundstücke, für die bis zum 31. Dezember 1993 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 ein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragssätze des § 6 Abs. 1 entstanden ist, ein weiterer Beitrag gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 (Ergänzungsbeiträge), sind auch den Ergänzungsbeiträgen die Beitragssätze des § 6 Abs. 1 zugrunde zu legen.

(2) Wird ein von der Wasserversorgungseinrichtung erschlossenes, an diese jedoch noch nicht angeschlossenes Grundstück, für das bis zum 31. Dezember 1993 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragssätze des § 6 Abs. 1 entstanden ist, an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, erstreckt sich die Erstattungspflicht für die

Grundstücksanschlußkosten abweichend von § 8 Abs. 1 auch auf den Grundstücksanschluß, soweit dieser nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ist. § 1 Abs. 3 der WAS gilt insoweit nicht.

63939 Wörth a. Main, den 02. Nov. 1993


Dotzel, 1. Bürgermeister



III: B E K A N N T M A C H U N G
der Entwässerungssatzung (EWS)

Satzung

**für die öffentliche Entwässerungsanlage
der
Stadt Wörth a. Main
vom 02. Nov. 1993**

(Entwässerungssatzung - EWS -)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Stadt Wörth a. Main folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 28. Okt. 1993 Nr. 028-151 rechtsaufsichtlich gewürdigte Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
- (4) Der durch das Stadtgebiet verlegte Hauptsammler "Maintal-West" des Abwasserzeckverbundes Main-Mömling-Elsava gilt als Teil der Entwässerungsanlage der Stadt, wenn unmittelbar bzw. mittelbar in diesen Hauptsammler Abwasser eingeleitet werden kann.
- (5) Der durch das Stadtgebiet verlegte Sammler der Gemeinde Lützelbach gilt als Teil der Entwässerungsanlage der Stadt, wenn unmittelbar bzw. mittelbar in diesen Sammler Abwasser eingeleitet werden kann.

§ 2 Grundstücksbegriff; Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser), oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser).
	Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke und Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse
(Hausanschlüsse) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht; befindet sich der Kontrollschacht im öffentlichen Straßengrund oder ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluß an der Straßenbegrenzungslinie.

Grundstücksentwässerungsanlagen
(Anlagen des Grundstückseigentümers) sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts; befindet sich der Kontrollschacht im öffentlichen Straßengrund oder ist kein Kontrollschacht vorhanden, beginnen die Grundstücksentwässerungsanlagen an der Straßenbegrenzungslinie.

Meßschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht für ausschließlich gärtnerisch oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die Stadt kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinführung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt werden. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluß

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen, soweit diese nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, im Eigentum der Stadt.

(2) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten; die Unterhaltungspflicht der Stadt endet an der Straßenbegrenzungslinie. Der Stadt ist es darüber hinaus gestattet, die Grundstücksanschlüsse im Zusammenhang mit allgemeinen Investitionsmaßnahmen auch für noch unbebaute, jedoch bebaubare bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke bis in diese Grundstücke hinein herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen, wenn und soweit dies für die zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung erforderlich ist. Die Stadt kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen

anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und beseitigt. Die §§ 10 mit 13 gelten entsprechend.

(3) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welchem Kanal anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind. Entsprechendes gilt für noch unbebaute, jedoch bebaubare bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn und soweit die Stadt nach Abs. 2 Satz 2 tätig werden will.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung und Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage sowie ein Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) der Name des Unternehmers, der die Grundstücksentwässerungsanlage errichten soll,
- e) im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 2 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten,
- f) im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtung zur Übernahme der nachträglichen Änderungskosten

und

- g) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse,

- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- den Höchstzufluß und die Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers

und

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, und die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfrei Planung und Ausfertigung der Anlagen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(5) Die Stadt kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

§ 11 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand,

insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens; Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, Inhalt von Abortgruben;
2. Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen verursachen;
3. feuergefährliche, zerknallfähige, ölhaltige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe;
4. Jauche, Silowässer, Molke, Blut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl-, Fettabscheidern;
5. größere Farbstoffmengen;
6. Gase und Dämpfe;
7. Abwasser aus Grundstückskläranlagen nach DIN 4261;
8. Abwasser, das
 - a) die genehmigte Höchstzuflußmenge überschreitet,
 - b) schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
 - c) wärmer als + 35°C ist,
 - d) einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 hat, sofern nicht in den Einleitungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wertbereich festgesetzt wird,
 - e) höhere Konzentrationen an absetzbaren Stoffen, sowie anorganischen Stoffen oder organischen Stoffen wie nachstehend aufgeführt, aufweist:

absetzbare Stoffe (nach einer Absetzzeit von einer Stunde)

1,0 ml/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen	(As)	1,0 mg/l
Blei	(Pb)	2,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	1,0 mg/l
Chrom gesamt	(Cr)	2,0 mg/l
Chrom VI (als CrO ₄)	(Cr)	0,5 mg/l
Cobalt	(Co)	5,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	2,0 mg/l
Nickel	(Ni)	3,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
Selen	(Se)	1,0 mg/l
Silber	(Ag)	2,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium und
Ammoniak

(NH₄)
(NH₃)

200 mg/l

Cyanid, durch Chlor. zerstörbar	(CN)	1,0 mg/l
Fluorid	(F)	20 mg/l
Nitrit	(NO ₂)	20 mg/l
Sulfid	(S)	10 mg/l

Organische Stoffe

Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
---------	--	----------

Kohlenwasserstoffe

Mineralöl aus Leichtflüssigkeitsabscheidern		100 mg/l
Mineralöl aus Emulsionsspaltanlagen		20 mg/l
halogenierte Kohlenwasserstoffe		5 mg/l

f) schädliche Konzentrationen an sonstigen Schwermetallverbindungen oder anderen Giftstoffen aufweist,

9. Grund- und Quellwasser (Fremdwasser).

(3) Die Stadt kann in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(5) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(6) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(7) Die Einleitung von Kondensaten aus Heizkesseln mit Brenntechnik ist gestattet, wenn

a) bei mit Erdgas oder leichtem Heizöl betriebenen Feuerungsanlagen < 200 kW eine Neutralisation, z.B. mit Neutralisationspatronen, vorgeschaltet wird,

b) bei mit Erdgas oder leichtem Heizöl betriebenen Feuerungsanlagen = 200 kW eine gesteuerte Neutralisation erfolgt,

- c) bei Einsatz anderer Brennstoffe in Niedertemperaturkesseln eine Kondensatbehandlung auf die Grenzwerte nach Ziffer 2.1.2 des Anhangs 47 der Rahmen-Abwasserbehandlungsvorschriften erfolgt und den Abwasserbehandlungsanlagen ein wirksamer Feststoffabscheider nachgeschaltet ist, und
- d) Anlagenteile, die mit Feuerungskondensaten in Berührung kommen, korrosionsbeständig ausgeführt werden.

Der Betreiber und der Grundstückseigentümer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb und die regelmäßige Wartung der Neutralisationsanlagen und der Feststoffabscheider verantwortlich. Die Stadt ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Stadt kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, oder durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer

Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu beseitigen oder zu unterhalten ist.

(5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen § 10 Abs. 5 vor Zustimmung der Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb genommen hat,
5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 30. Juni 1975 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 28. Januar 1982 außer Kraft.

63939 Würth a. Main, den 02. NOV. 1993

Dotzel 1. Bürgermeister



IV: B E K A N N T M A C H U N G

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur
Entwässerungssatzung
der Stadt Würth a. Main
vom 02. Nov. 1993
(BGS/EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Würth a. Main folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 28. Okt. 1993 Nr. 028-152 rechtsaufsichtlich genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Wird ein Grundstück später vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so wird für diese Flächen ein Beitrag nacherhoben (Ergänzungsbeitrag).

(3) Wird die zulässige Geschoßfläche durch die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder durch Erlaß oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert und sind für diese zulässigen Geschoßflächen noch keine Beiträge geleistet worden, so wird für diese zulässigen Geschoßflächen ein Beitrag nacherhoben (Ergänzungsbeitrag).

(4) Wird die zulässige Geschoßfläche eines Grundstücks durch künftige Baumaßnahmen auf diesem Grundstück überschritten und sind für diese Geschoßflächen noch keine Beiträge geleistet worden, so wird für diese Geschoßflächen ein Beitrag nacherhoben (Ergänzungsbeitrag).

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten für Außenbereichsgrundstücke entsprechend, soweit die Veränderungen für die Beitragsbemessung nach § 5 Abs. 7 von Bedeutung sind (Ergänzungsbeitrag).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung, der Nutzung oder Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks vorgenommen wird (§ 2 Absätze 2 bis 5), die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet.

(2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für (nach Art und Maß) vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche des Grundstücks aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Ist auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche vorhanden, so ist diese zugrundezulegen.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung oder sonstige Nutzungen ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt ausschließlich der Kosten für die Grundstücksanschlüsse bis zum 31. Dezember 1993

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche
und | 1,98 DM |
| b) pro qm Geschoßfläche | 7,21 DM. |

(2) Der Beitrag beträgt einschließlich der Kosten für die Grundstücksanschlüsse, soweit sich diese im öffentlichen Straßengrund befinden, ab dem 01. Januar 1994

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche
und | 2,21 DM |
| b) pro qm Geschoßfläche | 8,07 DM. |

§ 6 a Beitragsabschlag

(1) Soweit ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden kann, ermäßigen sich die Beitragssätze um 40 v.H.

(2) Der Beitragsabschlag wird nacherhoben, sobald die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 auch für die Einleitung des Niederschlagswassers erfüllt sind.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt

- | | |
|------------------------|---------|
| a) ab dem 1. Okt. 1992 | 2,20 DM |
| und | |
| b) ab dem 1. Okt. 1994 | 2,45 DM |

pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Werden der Entwässerungseinrichtung auch Abwässer zugeführt, die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen worden sind (Fremdwasserbezug), so sind diese Abwassermengen mit Ausnahme des aus Regenwasseranlagen bezogenen Fremdwassers ebenfalls einleitungsgebührenpflichtig; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Unbeachtlich des Absatzes 7 gelten im Sinne von Abs. 2 folgende aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen als auf dem Grundstück für das Bewässern der Gärten- und sonstigen Grünflächen pauschal verbraucht oder zurückgehalten:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei einer unbefestigten Fläche ab 100 qm bis 200 qm | 5 cbm/Jahr, |
| b) bei einer unbefestigten Fläche ab 201 qm bis 300 qm | 6 cbm/Jahr, |
| c) bei einer unbefestigten Fläche ab 301 qm bis 400 qm | 7 cbm/Jahr, |

- | | | |
|--|-------------------|-----------------|
| d) bei einer unbefestigten Fläche ab | 401 qm bis 500 qm | 8 cbm/Jahr, |
| e) bei einer unbefestigten Fläche ab | 501 qm bis 600 qm | 9 cbm/Jahr, |
| f) bei einer unbefestigten Fläche ab | 601 qm bis 700 qm | 10 cbm/Jahr, |
| g) bei einer unbefestigten Fläche ab | 701 qm bis 800 qm | 11 cbm/Jahr und |
| h) bei einer unbefestigten Fläche über | 800 qm | 12 cbm/Jahr. |

Der pauschale Abzug nach Satz 1 ist ausschließlich für ganz oder teilweise wohnlich genutzte Grundstücke und nur auf einmaligen Antrag des Grundstückseigentümers möglich, der die für die Berechnung maßgeblichen Flächen nachzuweisen hat. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Veränderungen auf seinem Grundstück, die für die Berechnung des pauschalen Abzugs relevant sind, unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

Betreibt der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück eine Regenwasseranlage (vgl. § 5 a WAS) oder eine Eigengewinnungsanlage (vgl. § 7 WAS), ist der pauschale Abzug nach Satz 1 nicht möglich.

(6) Unbeachtlich des Absatzes 7 gilt im Sinne von Abs. 2 der Bauwasserbezug nach § 10 Abs. 4 und Abs. 5 der BGS/WAS als auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten.

(7) Vom Abzug nach Absatz 2 und Absatz 3 sind ausgeschlossen.

- Wassermengen bis zu 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 qm ist.

(8) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden qm befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,00 cbm Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Gebührenabschläge

(1) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 50 v.H.. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(2) Wird ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 20 v.H.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jeweils im IV. Quartal des laufenden Kalenderjahres für den abgelaufenen Einleitungszeitraum jährlich abgerechnet. Der Einleitungszeitraum beginnt am 01. Okt. des Vorjahres und endet am 30. Sept. des laufenden Jahres.

(2) Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30. Juni 1975 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 25. November 1988 und
- b) die Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungsanlage vom 7. Juli 1982

außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 treten die §§ 9 bis 15 (Gebührenteil) rückwirkend zum 01. Oktober 1992 in Kraft.

(4) Abweichend von Abs. 1 tritt § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse) zum 01. Januar 1994 in Kraft.

(5) Abweichend von Abs. 2 tritt § 8 (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse) erst mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

§ 18 Übergangsregelungen

(1) Entsteht für Grundstücke, für die bis zum 31. Dezember 1993 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 ein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragssätze des § 6 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 a entstanden ist, ein weiterer Beitrag gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 (Ergänzungsbeiträge), sind auch den Ergänzungsbeiträgen die Beitragssätze des § 6 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 a zugrunde zu legen.

(2) Wird ein von der Entwässerungseinrichtung erschlossenes, an diese jedoch noch nicht angeschlossenes Grundstück, für das bis zum 31. Dezember 1993 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragssätze des § 6 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 a entstanden ist, an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, erstreckt sich die Erstattungspflicht für die Grundstücksanschlußkosten abweichend von § 8 Abs. 1 auch auf den Grundstücksanschluß, soweit dieser nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist. § 1 Abs. 3 der EWS gilt insoweit nicht.

(3) Werden Grundstücke, die ausschließlich durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen sind und für die hierfür bis zum 31.12.1993 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 ein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragssätze des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 a Abs. 1 entstanden ist, nachträglich auch durch einen Niederschlagswasserkanal erschlossen bzw. wird die Einleitung des Niederschlagswassers auf andere geeignete Weise durch die Stadt ermöglicht, erstreckt sich die Erstattungspflicht für die Grundstücksanschlußkosten abweichend von § 8 Abs. 1 auch auf den Niederschlagswasseranschluß, soweit dieser nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist. § 1 Abs. 3 EWS gilt insoweit nicht.

63939 Würth a. Main, den 02. Nov. 1993


Dotzel 1. Bürgermeister



ERLÄUTERUNGEN

zur WAS, EWS, BGS/WAS und BGS/EWS vom 02. Nov. 1993

I. Gegenstand der einzelnen Satzungen

Die WAS und die EWS einerseits sowie die BGS/WAS und die BGS/EWS andererseits stehen zueinander in einem engen rechtlichen Zusammenhang. Die WAS und die EWS regeln als sog. Grund- bzw. Einrichtungsatzungen die sich aus dem Vorhandensein und der Benutzung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten. Die Fragen der Finanzierung der beiden Anlagen bleiben dagegen ausschließlich besonderen Beitrags- und Gebührensatzungen, nämlich der BGS/WAS und der BGS/EWS vorbehalten.

II. Grundstücksanschlüsse

Die Grundstücksanschlüsse (= Anschlußleitung ab der Hauptwasserleitung bzw. ab dem Hauptkanal in der Straße) waren seither nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage. Ihre Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung oblag den Grundstückseigentümern, die neben den Herstellungsbeiträgen, die für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage zu leisten waren, auch die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse der Stadt erstatten mußten.

Ab 1.1.1994 rechnen die Grundstücksanschlüsse zur öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden (vgl. §§ 1 Abs. 3 WAS u. EWS). Die Unterhaltungs- und Kostenerstattungspflicht der Grundstückseigentümer endet somit ab 1.1.1994 schon an der Grundstücks- bzw. Straßengrenze. Die logische Konsequenz hieraus ist, daß die Kosten der Grundstücksanschlüsse, soweit sich diese im öffentlichen Straßengrund befinden, ab 1.1.1994 zum beitrags- und/oder gebührenfähigen Aufwand zählen, d.h. die Kosten der Grundstücksanschlüsse werden insoweit künftig von der Gemeinschaft der Grundstückseigentümer (über Beiträge) und/oder der Benutzer (über Gebühren) gleichmäßig finanziert.

Für alle Grundstücke, die ab dem 1.1.1994 erstmals herstellungsbeitragspflichtig werden, erhebt die Stadt Herstellungsbeitragsätze, die auch den Herstellungsaufwand der im öffentlichen Straßengrund befindlichen Grundstücksanschlüsse umfassen (vgl. §§ 6 BGS/WAS u. BGS/EWS). Für alle Grundstücke, die bis zum 31.12.1993 herstellungsbeitragspflichtig werden, gilt die bisherige Rechtslage in Bezug auf die Finanzierung der Herstellungskosten für die Grundstücksanschlüsse weiter, d.h. sie zahlen zum einen einen Herstellungsbeitrag, der die Grundstücksanschlußkosten nicht enthält, und zum anderen die Kosten für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlüsse (vgl. § 16 Abs. 4 u. 5, § 17 Abs. 2 BGS/WAS und § 17 Abs. 4 u. 5, § 18 Abs. 2 u. 3 BGS/EWS). Grundstücke, die bis zum 31.12.1993 herstellungsbeitragspflichtig werden, aber erst nach dem 31.12.1993 an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen werden, müssen deshalb auch nach dem 31.12.1993 die Kosten für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlüsse erstatten, auch soweit sich diese im öffentlichen Straßengrund befinden.

III. Beitrags- und Gebührensätze

Bislang fehlte den Herstellungsbeitrags- und Gebührensätzen eine fundierte Kalkulation. Die Herstellungsbeitragsätze wurden zuletzt 1975/76 festgesetzt und waren infolgedessen längst überholt. Aufgrund einer detaillierten Globalberechnung wurden sowohl die Herstellungsbeiträge als auch die Wasser- und Kanalgebühren neu berechnet.

In den beitragsfähigen Herstellungsaufwand wurden dabei sowohl die Kosten der fertiggestellten Anlagen als auch die Kosten für die künftigen Baugebiete einbezogen. Die auf die Stadt anteilig entfallenden Investitionen des Abwasserzweckverbandes sind nur insoweit enthalten, als sie bis zum 31.12.1990 fertiggestellt waren. In den Herstellungsaufwand für die Wasserversorgungsanlage wurden auch die Kosten für den bereits realisierten Tiefbrunnen I, die Ringleitung in der Fortsetzung der Münchner Straße (Realisierung ca. 1994/1995), die Hochbehältererweiterung (Realisierung ca. 1994/1995) und die Erneuerung der Wasserleitungen in Alt-Würth (Realisierung 1994/1995) einbezogen. Der Herstellungsaufwand für die Entwässerungsanlage umfaßt auch den bereits realisierten Bau der Hauptsammler in der Landstraße (Strang 100) und Bahn- und Bergstraße (Strang 300) sowie die unmittelbar bevorstehende Erneuerung der Kanäle in Alt-Würth (Realisierung ca. 1993-1995).

Im beitragsfähigen Herstellungsaufwand und im gebührenfähigen Aufwand unberücksichtigt geblieben sind die Erneuerung der Wasserversorgung und der Kanalisation in Neu-Würth sowie der Bau eines zweiten Tiefbrunnens in den Mühlwiesen.

Vom so ermittelten Herstellungsaufwand wurden die staatlichen Zuwendungen abgesetzt. Der beitragsfähige Herstellungsaufwand für die Entwässerungsanlage wurde darüber hinaus um die anteiligen Straßenentwässerungskosten (= 25%), welche größtenteils über die Straßenerschließungsbeiträge finanziert werden, vermindert. Der verbleibende beitragsfähige Herstellungsaufwand wurde auf alle derzeit und künftig beitragspflichtigen Grundstücks- (1/4) und zulässigen Geschoßflächen (3/4) verteilt. Der Stadtrat hat die auf diese Weise berechneten **Herstellungsbeiträge** allerdings nur zu 80% ausgeschöpft bzw. festgesetzt. Somit gelten künftig folgende Beitrags- und Gebührensätze:

1. Herstellungsbeiträge

	Beitragsätze (ohne HAK) gültig bis 31.12.93		Beitragsätze (mit HAK) gültig ab 1.1.1994	
	DM/qm		DM/qm	
	Grund- stücks- fläche	zul. Geschoß- fläche	Grund- stücks- fläche	zul. Geschoß- fläche
* Wasserversorgungsanlage	1,02	3,73	1,16	4,22
* Entwässerungsanlage	1,98	7,21	2,21	8,07
* Summe	3,00	10,94	3,37	12,29

2. Gebührensätze

	bis 09/92	ab 10/92	ab 10/93	ab 10/94
	* Wassergebühr DM/cbm	1,40	1,50	1,85
* Kanalgebühr DM/cbm	3,60	2,20	2,20	2,45
* Summe:	5,00	3,70	4,05	4,30

Die Gebührensätze wurden unter den o.g. Bedingungen für vier Jahre (1993-1996)

vorkalkuliert. Spätestens nach Ablauf dieses Kalkulationszeitraums wird das tatsächliche Ergebnis der Wasser- und Kanalgebührenhaushalte festgestellt und etwaige Gebührenunterdeckungen bzw. -überdeckungen in den nächsten Kalkulationszeitraum übertragen. Auf diese Weise wird seitens des Gesetzgebers sichergestellt, daß der gebührenpflichtige Bürger nicht mehr aber auch nicht weniger als den laufenden gebührenfähigen Aufwand der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage finanziert.

IV. Beitrags- und Gebührenabschlüsse

Beiträge und Gebühren sind bekanntermaßen leistungsbezogene Entgelte. Ist die von der Stadt angebotene bzw. erbrachte Leistung (Lieferung von Wasser, Abnahme des Abwassers) unterschiedlich, sind auch die Beitrags- und Gebührensätze entsprechend zu differenzieren. Diesem gesetzlichen Differenzierungsgebot ist der Stadtrat in den neuen Beitrags- und Gebührensatzungen nunmehr erstmals nachgekommen (vgl. §§ 6a, 11 u. 12 BGS/EWS).

Ermöglicht bzw. gestattet die Stadt verschiedenen Grundstücken lediglich die Einleitung des Schmutzwassers, nicht jedoch die Einleitung des Niederschlagswassers, werden die Herstellungsbeitragsätze für die Entwässerungsanlage um 40% ermäßigt. Der Beitragsabschlag wird allerdings nacherhoben, sobald die Stadt die Voraussetzungen für die Einleitung des Niederschlagswassers geschaffen hat.

Wird festgestellt, daß das Abwasser einzelner Grundstücke Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30% (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag auf die Kanalgebühren in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes erhoben. Wenn Grundstücke ihr Abwasser vor der Einleitung aus Gründen vorklären müssen, die die Stadt zu vertreten hat, ermäßigt sich die Kanalgebühr rückwirkend zum 1.10.1992 um 50%. Dasselbe gilt, wenn kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann; die Kanalgebühren ermäßigen sich in diesem Fall um 20% (s. hierzu auch die Ausführungen im Amtsblatt vom 8.10.1993 Nr. 596).

V. Neuveranlagung der gesamten Stadt

Im Rahmen der Verabschiedung der neuen Beitrags- und Gebührensatzungen hatte der Stadtrat eine schwerwiegende Entscheidung zu treffen, die für alle Grundstückseigentümer von erheblicher Bedeutung ist. Im Kern ging es um die Frage: Kann die Stadt die vielen bislang von einem Herstellungsbeitrag "verschont" gebliebenen, aber dennoch beitragspflichtigen Grundstücke, und die vielen bislang nur teilweise bzw. unrichtig veranlagten Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise von einer erstmaligen bzw. erneuten Beitragsveranlagung ausschließen, d.h. die sog. Altfälle sozusagen auf sich beruhen lassen? Wie kann die Stadt die von den Altanschießern seit Okt. 1977 in Form des investiven Kanalgebührenzuschlags (1,30 DM/cbm) und der Vorauszahlung auf den Erweiterungs- und Verbesserungsbeitrag zur Entwässerungsanlage erbrachten Finanzierungsbeiträge in Höhe von 4,9 Mio. DM (inkl. 1,6 Mio. Zinserträge) und 2,9 Mio. DM möglichst ursprungsbezogen zurückgeben bzw. anrechnen?

Der Stadtrat hat sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Er hat nach gründlicher Abwägung des Für und Wider und nach intensiver fachlicher Beratung durch das Landratsamt Miltenberg, den Bayer. Gemeindetag und den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband letztlich entschieden, nicht nur die künftig beitragspflichtig werdenden Grundstücke mit den neuen Herstellungsbeitragsätzen zu überziehen, sondern auch die sog. Altfälle. Er hat damit aus der Sicht der Bürger dem Prinzip der Abgabengleichheit bzw. -gerechtigkeit den absoluten Vorrang vor dem Prinzip der Rechtssicherheit (bestandskräftige Beitragsbescheide) eingeräumt und den leidigen Debatten, wer wessen Kanal oder Wasserleitung finanziert oder nicht finanziert, jede Grundlage entzogen. Denn nunmehr leisten alle durch die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage derzeit schon erschlossenen und künftig zu erschließenden Grundstücke bezogen auf ihre Grundstücksfläche und ihre zulässige Geschoßfläche gleich hohe Herstellungsbeiträge zur Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage.

Im Vollzug des Stadtratbeschlusses erhalten alle derzeit herstellungsbeitragspflichtigen Grundstücke im Laufe des nächsten Jahres einen Herstellungsbeitragscheid zur Wasserversorgungs- und zur Entwässerungsanlage. Nach dem Willen des Stadtrates werden auf die nach den neuen Beitrags- und Gebührensatzungen berechneten Herstellungsbeiträge

- a) die früher evtl. bezahlten Herstellungsbeiträge,
- b) die seit 1982 bezahlten Vorauszahlungen auf den Erweiterungs- und Verbesserungsbeitrag zur Entwässerungsanlage und
- c) die seit Okt. 1977 bis Sept. 1992 bezahlten investiven Kanalgebühren in Höhe von 1,30 DM/cbm zuzüglich einer Zinsgutschrift in Höhe von 0,62 DM/cbm

angerechnet. So können sich, je nach Lage des einzelnen Falles, sowohl Beitragserstattungen aber auch Beitragsnachzahlungen ergeben. Dies hängt maßgeblich von der Grundstücksgröße und den geleisteten Zahlungen, vor allem aber davon ab, wieviel Abwasser in der Zeit von Okt. 1977 bis Sept. 1992 kanalgebührenpflichtig eingeleitet worden ist. Hierzu die drei nachfolgenden Berechnungsbeispiele:

* Objekt in der	<u>Rathausstr.</u>	<u>Odenwaldstr.</u>	<u>Bayernstr.</u>
* Grundstücksfläche (qm)	140	450	945
x Beitragssatz/qm (DM)	1,02	1,02	1,02
= Grundflächenbeitrag (DM)	143	459	964
* Grundstücksfläche (qm)	140	450	945
x zulässige Geschoßflächenzahl	1,2	1,0	0,5
x Beitragssatz/qm (DM)	3,73	3,73	3,73
= Geschoßflächenbeitrag (DM)	627	1.679	1.764
= Herstellungsbeitrag Wasser netto (DM)	720	2.138	2.728
+ 7% MWSt (DM)	54	150	191
= Herstellungsbeitrag Wasser brutto (DM)	<u>824</u>	<u>2.288</u>	<u>2.919</u>
* Grundstücksfläche (qm)	140	450	945
x Beitragssatz/qm (DM)	1,98	1,98	1,98
= Grundflächenbeitrag (DM)	277	891	1.871
* Grundstücksfläche (qm)	140	450	945
x zulässige Geschoßflächenzahl	1,2	1,0	0,5
x Beitragssatz/qm (DM)	7,21	7,21	7,21
= Geschoßflächenbeitrag (DM)	1.211	3.245	3.410
= Herstellungsbeitrag Kanal (DM)	<u>1.488</u>	<u>4.136</u>	<u>5.281</u>
* Summe Herstellungsbeiträge (DM)	2.312	6.424	8.200
- bezahlte Herstellungsbeiträge (DM)	-	-	5.172
- bezahlte E+V-Beiträge Kanal (DM)	1.202	1.865	3.058
- bezahlte investive Kanalgebühren (DM)			
* Einleitungsmenge			
10/77-09/92 (cbm)	399	1.083	1.764
x DM/cbm (inkl. Zinserträge)	1,92	1,92	1,92
	766	2.079	3.387
= Nachzahlung/Erstattung (-) in DM	<u>344</u>	<u>2.480</u>	<u>- 3.517</u>

Welche Gesichtspunkte waren für die vom Stadtrat getroffene Entscheidung ausschlaggebend ?

- a) Alle bisher erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage der Stadt sind in ihrem Beitragsteil wegen Maßstabsfehler rechtswidrig und damit ungültig. Aufgrund von ungültigen Beitragssatzungen kann ein Herstellungsbeitrag weder entstehen noch verjähren. In die neuen Beitrags- und Gebührensatzungen hätte deshalb zwingend eine an den Grundstücken des Herstellungsbeitragsrechts ausgerichtete Übergangsvorschrift aufgenommen werden müssen, die regelt, wie die sog. Altanschließer beitragsrechtlich zu behandeln sind. Eine, den rechtlichen Anforderungen gerecht werdende und gleichzeitig praktikabel und transparent vollziehbare Übergangsvorschrift, die nicht beim ersten Widerspruch von den Verwaltungsgerichten für ungültig erklärt wird, konnte im vorliegenden Fall nicht gefunden werden. Ohne rechtssichere bzw. gültige Beitragssatzungen kann aber eine Stadt auf Dauer nicht arbeiten. Der Bürger würde zudem jedes Vertrauen in die Verwaltung verlieren.
- b) Bislang haben lediglich die Grundstücke, die seit Mitte der 50-iger Jahre erstmals erschlossen wurden, Herstellungsbeiträge bezahlt. Anfangs mußten pro Bauplatz, unabhängig von seiner Größe und baulichen Nutzbarkeit, pauschale "Anschlußgebühren" in Höhe von mehreren hundert DM bezahlt werden. Seit Mitte der 60-iger Jahre wurden die Herstellungsbeiträge zwar grundflächen- und geschoßflächenbezogen berechnet; durch die rechtlich nicht zulässige Einführung von Mindestbeiträgen wurden jedoch kleinere Grundstücke in der Regel zu überhöhten Beiträgen herangezogen. Weite Teile des durch Wasser- und Kanalleitungen erschlossenen Stadtgebiets, insbesondere Alt- und Neu-Wörth, haben, obwohl die dortigen Grundstücke die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage genauso nutzen bzw. nutzen können, wie die übrigen Grundstücke, bislang noch keinerlei Herstellungsbeiträge geleistet. Darüber hinaus wurden die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage der Stadt ständig erweitert und verbessert (z.B. Kläranlagenbau, Bau von Hauptsammeln und Regenrückhaltebecken, Bau von Hochbehältern und Ringleitungen, Bau von Tiefbrunnen usw.), ohne daß dafür (mit Ausnahme des Erweiterungs- und Verbesserungsbeitrags von 1982) weitere Beiträge erhoben worden sind. Die konkrete Beitragsbelastung der einzelnen, von beiden Anlagen der Stadt erschlossenen und beitragspflichtigen Grundstücke ist somit so unterschiedlich, daß sie im Ergebnis, vor allem gegenüber den künftig beitragspflichtig werdenden Grundstücken, als willkürlich bezeichnet werden muß. Ohne eine gleichzeitige, beitragskonforme Korrektur dieser höchst unbefriedigenden Situation wäre jede neue Beitrags- und Gebührensatzung Gefahr gelaufen, bei nächster Gelegenheit durch die Verwaltungsgerichte aufgehoben zu werden.
- c) Die Altanschließer haben, wie oben bereits erwähnt, seit Okt. 1977 über den investiven Kanalgebührenzuschlag einschließlich der erwirtschafteten Zinserträge insgesamt 4,9 Mio. DM zweckgebundene Finanzierungsbeiträge geleistet. Ohne eine Neuveranlagung der Altanschließer hätten diese beitragsähnlichen Einnahmen als bereits gedeckter Aufwand global vom Herstellungsaufwand abgesetzt werden müssen, mit der Folge, daß die Herstellungsbeitragsätze für alle Beitragspflichtigen (bisherige und künftige) pro qm Grundstücksfläche um 0,69 DM und pro qm zulässiger Geschoßfläche um 2,53 DM niedriger ausgefallen wären. Dadurch wären die Neuanschließer um insgesamt 1,1 Mio. DM entlastet worden, die sie nicht erbracht haben. Wie hätte der Stadtrat diese massive, von der Sache her nicht begründete, Begünstigung der Neuanschließer und eine nicht einzelfallbezogene Abrechnung des investiven Kanalgebührenaufkommens vor den Altanschließern letztlich rechtfertigen können ?
- d) Auch ohne eine Neuveranlagung der Altanschließer hätte die Stadt nach Fertigstellung der Kanalisation in Alt-Wörth die 1982 erhobenen Vorauszahlungen auf den Erweiterungs- und Verbesserungsbeitrag zur Entwässerungsanlage für alle Altanschließer endgültig abrechnen müssen. Der hierfür ohnehin erforderliche Verwaltungsaufwand wäre annähernd genauso hoch gewesen wie der jetzt für die Neu-

veranlagung notwendige Aufwand. Die Kanalisationsmaßnahmen, die mittels des Erweiterungs- und Verbesserungsbeitrags zur Entwässerungsanlage finanziert werden sollten, wurden nun in den Herstellungsaufwand miteinbezogen und werden über die neuen Herstellungsbeitragsbescheide, die 1994 zugestellt werden, abgerechnet.

VI. Künftige Beitragsveranlagungen

Das Herstellungsbeitragsrecht ist vom Prinzip der Einmaligkeit der Beitragserhebung geprägt. Der Stadt ist es deshalb grundsätzlich verwehrt, ein Grundstück, das bereits einen Herstellungsbeitrag entrichtet hat, ein weiteres Mal zu Herstellungsbeiträgen zu veranlagern. Eine der rechtlich zulässigen Ausnahmen bilden die sog. Ergänzungsbeiträge (vgl. §§ 2 Abs. 2 bis 5 BGS/WAS und BGS/EWS sowie § 6a Abs. 2 BGS/EWS). Ergänzungsbeiträge sind immer dann zu erheben, wenn

- a) ein Grundstück um Flächen vergrößert wird, für die noch keine Herstellungsbeiträge geleistet worden sind,
- b) wenn die zulässige Geschosfläche eines Grundstücks durch die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert wird und für diese zusätzlich zulässigen Geschosflächen noch keine Herstellungsbeiträge geleistet worden sind,
- c) wenn die zulässige Geschosfläche eines Grundstücks durch künftige Baumaßnahmen auf diesem Grundstück überschritten wird und für diese zusätzlichen Geschosflächen noch keine Herstellungsbeiträge geleistet worden sind, oder
- d) wenn die Stadt die Voraussetzungen für die Einleitung des Niederschlagswassers schafft und aus diesem Grund der ursprünglich festgesetzte Herstellungsbeitrag ermäßigt war.

Wechselt die Stadt in einzelnen Straßen oder Wohnquartieren Kanäle oder Wasserleitungen aus, muß der Anlieger dieser Straßen bzw. die Gemeinschaft aller Grundstückseigentümer nicht mit neuen Herstellungsbeiträgen rechnen. Diesen Aufwand kann die Stadt lediglich über die Wasser- bzw. Kanalgebühren refinanzieren. Unberührt davon bleibt allerdings das Recht und die Pflicht der Stadt, ein Viertel der Kanalisationskosten einer Straße als Erneuerung der Straßenentwässerungsanlage über die Straßenausbaubeitragssatzung auf die dortigen Anlieger der Straßen direkt umzulegen.

Erneuert, erweitert oder verbessert die Stadt allerdings zentrale Teile der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage, wie z.B. die Kläranlage, Klärschlammbehandlungsanlagen, Hauptsammler und Sonderbauwerke bei der Kanalisation oder Tiefbrunnen, Hochbehälter und Wasserwerk bei der Wasserversorgung, die jedem erschlossenen Grundstück Vorteile bieten, soll die Stadt nach den einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes hierfür sog. Erweiterungs- und Verbesserungsbeiträge von allen erschlossenen und künftig anschließbaren Grundstücken erheben. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtrates, ob er diesen Investitionsaufwand ganz, teilweise oder gar nicht über Beiträge, sondern teilweise oder ganz über die Wasser- bzw. Kanalgebühren refinanziert.

VII. Bauwasserzähler

Auf Baustellen ist künftig wegen der Leistungsbezogenheit der Gebühren grundsätzlich ein Bauwasserzähler zu verwenden, der vom städtischen Wasserwart installiert wird. Neben der Grundgebühr ist rückwirkend zum 1.10.1992 eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,00 DM/cbm zu entrichten. Der Bauwasserbezug ist gemäß § 10 Abs. 6 BGS/EWS allerdings kanalgebührenfrei.

Wird in Absprache mit der Stadt ausnahmsweise kein Bauwasserzähler verwendet, wird als Gebührenmaßstab der umbaute Raum des Bauvorhabens herangezogen. Die Wassergebühr beträgt pro cbm des umbauten Raums nunmehr rückwirkend zum 1.10.1992 0,15 DM. Die bisherige Mindestgebühr ist ersatzlos entfallen. Der reguläre Wasserzähler ist

spätestens nach Einbau der Fenster und Außentüren zu installieren (vgl. § 10 Abs. 4 und 5 BGS/WAS).

VIII. Regenwasseranlagen

Alle Grundstücke (Ausnahme: ausschließlich gärtnerisch oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke), die durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen werden, besitzen das Recht, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen zu werden (sog. Anschluß- und Benutzungsrecht). Die Eigentümer dieser Grundstücke sind gleichzeitig jedoch verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen und den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beziehen (sog. Anschluß- und Benutzungszwang). Von diesem Benutzungszwang kann im Einzelfall schon aus gesundheitspolitischen und fiskalischen Gründen nur unter ganz engen Voraussetzungen befreit werden (vgl. §§ 6 und 7 WAS).

Die Benutzer der Wasserversorgungsanlage sind in den letzten Jahren verstärkt dazu übergegangen, das Niederschlagswasser aufzufangen und im Garten und neuerdings sogar im Haushalt (z.B. für die Toilettenspülung und das Autowaschen) zu verwenden. Diese sog. Regenwasseranlagen sind ökologisch sinnvoll, weil dadurch wertvolles und teures Trinkwasser eingespart werden kann. Sie stellen aber gleichzeitig auch eine nicht zu unterschätzende potentielle Gefahr für die öffentliche Trinkwasserversorgung dar, insbesondere dann, wenn die technischen Vorschriften nicht beachtet werden (vgl. § 5a Abs. 2 i.V.m. §§ 7 Abs. 4, 10, 11, 12 und 13 WAS). So darf z.B. absolut keine Kontaktmöglichkeit zwischen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Regenwasseranlage hergestellt werden.

Schon bisher war die Verwendung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung **kraft Satzung** vom Benutzungszwang ausgeschlossen. Diese Freistellung vom Benutzungszwang wurde nunmehr auch auf die **ordnungsgemäße** Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haushalt ausgedehnt (vgl. § 5a WAS). Einzelanträge auf Befreiung vom Benutzungszwang brauchen für Regenwasseranlagen künftig nicht mehr gestellt werden.

Da Regenwasseranlagen potentielle Schwachstellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung darstellen, muß die Stadt wenigstens wissen, auf welchen Grundstücken solche Anlagen installiert worden sind. Deshalb sind die Grundstückseigentümer nunmehr verpflichtet, solche Anlagen der Stadt umgehend anzuzeigen. Die Stadt wiederum muß das staatliche Gesundheitsamt ebenfalls von der Existenz der Regenwasseranlagen unterrichten, damit die Behörden im Ernstfall schnell reagieren können. Wir bitten deshalb alle Grundstückseigentümer, der Stadtkämmerei (Herrn Eppig oder Herrn Mechler) bestehende **Regenwasseranlagen bis**

spätestens Dienstag, den 30. Nov. 1993

formlos anzuzeigen. Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, daß die pauschalierte Freistellung von den Kanalgebühren für die Verwendung von Trinkwasser im Hausgarten nach § 10 Abs. 7 BGS/EWS entfällt, wenn auf dem Grundstück eine Regenwasseranlage betrieben wird. Um dem ökologisch sinnvollen Bau von Regenwasseranlagen wenigstens einen kleinen finanziellen Anreiz zu geben, bleibt das aus Regenwasseranlagen gewonnene und in die Kanalisation eingeleitete Abwasser gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BGS/EWS kanalgebührenfrei.

IX. Eigengewinnungsanlagen (Brunnen)

Die Entnahme und Verwendung von Grundwasser (Brunnen) oder von Mainwasser auf Grundstücken, die dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, ist im Gegensatz zu den Regenwasseranlagen **nicht kraft Satzung** vom Benutzungszwang befreit. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Befreiung durch die Stadt, die auf Antrag, allerdings nur unter engen Voraussetzungen, im Einzelfall erteilt werden kann. Nur der

Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, daß der von der Stadt nicht genehmigte Betrieb einer Eigengewinnungsanlage, insbesondere eines Brunnens, nach § 24 WAS mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Auch Brunnen und sonstige Eigengewinnungsanlagen stellen eine potentielle Gefahr für die Öffentliche Trinkwasserversorgung dar. Deshalb muß die Stadt auch in diesen Fällen wenigstens erfahren, wo solche Anlagen vorhanden sind. Wir bitten daher alle Grundstückseigentümer, ihrer Verpflichtung, **Eigengewinnungsanlagen** der Stadtkämmerei (Herrn Eppig oder Herrn Mechler) umgehend **anzuzeigen**, nunmehr

bis **spätestens Dienstag, den 30. November 1993**

nachzukommen. Im Gegensatz zu den Regenwasseranlagen ist das aus Brunnen gewonnene und in die Kanalisation eingeleitete Abwasser nicht von den Kanalgebühren befreit. Auch die pauschalierte Freistellung von den Kanalgebühren für die Verwendung von Trinkwasser im Hausgarten entfällt gemäß § 10 Abs. 7 BGS/EWS, wenn ein Brunnen oder sonstige Eigengewinnungsanlage auf dem Grundstück existiert. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß u.U. die Tatbestände "Abgabenhinterziehung", "Leichtfertige Abgabenverkürzung" oder "Abgabengefährdung" (Art. 14 - 16 KAG) erfüllt sein können.

X. Behandlung von Gartengrundstücken

Gemäß §§ 2 BGS/WAS und BGS/EWS i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 2 WAS und EWS sind alle bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke herstellungsbeitragspflichtig,

- a) wenn für sie ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage besteht oder
- b) wenn sie an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
- c) wenn sie aufgrund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

Grundsätzlich besitzen alle Grundstücke, die durch eine Wasserversorgungsleitung bzw. durch einen Kanal der Stadt erschlossen werden, ein Anschlußrecht an diese Anlagen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 WAS und EWS). Die einzige Ausnahme bilden die sog. Gartengrundstücke. Diese Grundstücke besitzen gemäß §§ 4 Abs. 2 Satz 2 WAS und EWS kein Anschluß- und Benutzungsrecht für die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage, auch wenn sie durch eine Hauptwasserleitung bzw. einen Kanal der Stadt erschlossen werden und grundsätzlich bebaubar sind. Die Folge ist, daß diese Grundstücke gemäß §§ 2 Abs. 1 BGS/WAS und BGS/EWS mangels Anschluß- und Benutzungsrecht herstellungsbeitragsfrei bleiben.

Gartengrundstücke i.S.d. §§ 4 Abs. 2 Satz 2 WAS und EWS sind nur solche Grundstücke,

- die ausschließlich gärtnerisch genutzt werden,
- b) die keine wirtschaftliche Einheit mit einem baulich oder gewerblich genutzten bzw. nutzbaren Grundstück bilden und
- c) für die nur eine untergeordnete bauliche oder gewerbliche Nutzung möglich ist.

Diese Gartengrundstücke können nur aufgrund einer Sondervereinbarung zum Zwecke der gärtnerischen Nutzung an die Öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Aufgrund eines früheren Stadtratsbeschlusses werden diese Gartengrundstücke herstellungsbeitragsrechtlich wie folgt behandelt:

- a) die Gartengrundstücke leisten nach Anschluß an die Wasserversorgungsanlage einen **Teilerstellungsbeitrag** in Höhe von 2,00 DM/qm, mindestens jedoch 400 DM pro Grundstück;

b) der Teilerstellungsbeitrag wird bei einer späteren baulichen oder gewerblichen Nutzung des Gartengrundstücks auf den dann satzungsgemäß zu leistenden Herstellungsbeitrag angerechnet.

An die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Gartengrundstücke, die bislang noch keinen Teilerstellungsbeitrag geleistet haben, werden im Rahmen der im nächsten Jahr anstehenden Neuveranlagung des gesamten Stadtgebiets zur Zahlung des Teilerstellungsbeitrags aufgefordert.

XI. Verschärfte Einleitungsverbote

Die in § 15 EWS geregelten Einleitungsverbote sind erheblich verschärft und wesentlich konkreter gefaßt worden. So wurden u.a. für anorganische und organische Stoffe sowie für Kohlenwasserstoffe erstmals Grenzwerte festgesetzt, die eine Überwachung der Einleitungsverbote erst möglich machen. Die Einleitungsverbote des § 15 Abs. 2 Nr. 8 EWS gelten nunmehr für alle Grundstücke, also auch für die lediglich wohnlich genutzten Grundstücke. Diese speziellen Einleitungsverbote galten bisher nur für gewerblich bzw. betrieblich genutzte Grundstücke.

In § 15 Abs. 7 EWS wurde die Einleitung von Kondensaten aus Heizkesseln mit Brennwertechnik unter den dort genannten Voraussetzungen allgemein gültig gestattet. Einzelanträge sind deshalb nicht mehr erforderlich (vgl. auch Hinweise im Amtsblatt vom 24. Sept. 1993 Nr. 595).

XII. Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

Im Zuge des verschärften Umwelthaftungs- und Umweltstrafrechts werden die Grundstückseigentümer und Benutzer in § 12 Abs. 2 EWS verpflichtet, in Abständen von zehn Jahren die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen.

Für die Entwässerungsanlagen der Stadt gelten noch schärfere Bestimmungen. So sind die Kommunen verpflichtet, ihre Entwässerungsanlagen sogar alle fünf Jahre auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Der Umweltschutz, konkret der Grundwasserschutz ist unteilbar; deshalb kann der Grundwasserschutz nicht an der Straßenbegrenzungslinie enden. Von daher ist die Verpflichtung der Grundstückseigentümer und Benutzer verständlich und nur konsequent.

Es liegt im eigenen Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers und Benutzers, ob und wann er die vorgeschriebenen Untersuchungen durchführt. Die ersten Untersuchungen sind spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der EWS, also bis zum 1.1.2004 durchzuführen. Die Stadt wird die rechtzeitige Durchführung der notwendigen Untersuchungen zunächst jedenfalls nicht überwachen. Die Verletzung von § 12 Abs. 2 EWS ist gemäß § 20 EWS auch nicht mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt.

Stadtkämmerei
Firmbach